Anlage

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche"
Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Stellungnahme des Unternehmens	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Biogas Loitsche GmbH Lippstädter Str.42 48155 Münster	07.07.2020	– Die derzeitige Planung lässt die Belange der Biogas Loitsche GmbH unzulässig völlig unberücksichtigt. Eine rechtstaatlich ordnungsgemäße Bebauungsplanung hat zwingend die berührten privaten Belange zu berücksichtigen und in einer fehlerfreien Abwägung zu gewichten. Diesen Anforderungen entspricht die jetzige Planung ersichtlich nicht. – Im Einzelnen zu den Belangen der Biogas Loitsche GmbH. Seit 2016 plant die revis bioenergy GmbH den Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung im Gewerbe und Industriepark Loitsche. Der Standort ist auf Basis des Exposes, Stand 14.07.2016, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und des Bebauungsplanes Nr.1, in Kraft getreten am 18.01.1993, Gemeinde Loitsche, "Gewerbe und Industriegebiet Loitsche", ausgewählt worden. Das Industrie- und Gewerbegebiet wird maßgeblich geprägt durch die in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Abraumhalde und dem Produktionsgelände der K+S GmbH. In dem von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beworbenen Gewerbe- und Industriegebiet hat sich bislang lediglich ein solitärer Betrieb, die Magna Naturstein GmbH, angesiedelt. Der Rest des Industrie- und Gewerbegebietes liegt seit 1993 brach oder wird landwirtschaftlich genutzt. Für den Betrieb einer Biogasanlage bietet sich der Standort optimal an, da die landwirtschaftlichen Betriebe zur Anlieferung von NawaRoS in unmittelbarer Nähe liegen und so die Transportwege kurz gehalten werden können. Die Planung für die Anlage läuft seit dem Jahr 2016. Am 08.12.2016 ist bereits der Antrag auf das Netzanschlussbegehren gestellt worden. Die gebührenpflichtige Prüfung des Netzanschlussbegehrens und der Netzanschlussvertrag werden aufgrund der langen Lauf- und Bearbeitungszeiten für ein Vorhaben in dem geplanten Umfang immer so frühzeitig gestellt, dass mit der Planung und dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG und nach Fertigstellung der Biogasanlage, eine möglichst zeitgleiche Fertigstellung der Einspeisestation des Gasnetzbetreibers erreicht wird und die Einspeisung ohne weitere Wartezeiten erfolgen kann. Mit einem negativen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG war bei dem vorliegenden Bebauungsplan und den örtlichen Gegebenheiten nicht zu rechnen. Für den Betrieb der Anlage ist am 24.01.2017 eigens eine Betreibergesellschaft, die Biogas Loitsche GmbH, gegründet worden. Kaufverträge für die Flurstücke 68/17, 68/18, 85/9, 85/10, 85/11 und 85/12, Flur 3, Gemarkung Loitsche sind am 06.02.2017 zwischen den Verkäufern und der Biogas Loitsche GmbH abgeschlossen worden. Diese liegen sämtlich innerhalb des Gebiets, das von der in Aufstellung befindlichen Änderungsplanung betroffen ist. – Es erfolgte eine Einladung zur Vorstellung des Vorhabens im Mai 2017 durch die Verbandsgemeinde, kurz zuvor wurde der	– Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg hat das Anliegen der Biogas Loitsche GmbH nochmals geprüft. Das Vertrauen auf die Beibehaltung eines bestehenden Baurechtes ist ein abwägungserheblicher Belang von erheblichem Gewicht. Dennoch kann auch unter Berücksichtigung der privaten Belange den Anregungen der Biogas Loitsche GmbH nicht gefolgt werden. – Dass die Planungen der Revis Bioenergy GmbH bereits im Jahr 2016 begonnen wurden, ist der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg nicht bekannt. Das Unternehmen hat erst im April 2017 die Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und das Vorhaben am 08.05.2017 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg auf einer Gemeinderatssitzung vorgestellt. Dass sich die Firma vorher allein auf die Rechtsverbindlichkeit eines seit 1993 wirksamen und bisher weitgehend nicht umgesetzten Bebauungsplan verlassen hat, ist ein Risiko, das die Firma zu vertreten hat. Die Revis Bioenergy GmbH verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Errichtung von Biogasanlagen in Sachsen-Anhalt (2 Anlagen im Landkreis Jerichower Land). Dass dem Bebauungsplan aufgrund der seit 25 Jahren fehlenden Erschließung und unterbliebenen Umsetzung eine Teilfunktionslosigkeit unterstellt werden könnte, war für das Unternehmen nicht auszuschließen. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 2015/2016 auch die Option einer Aufhebung des Bebauungsplanes geprüft. Ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan (Seite 78) wurde an dem Standort nur festgehalten, da er sich vor allem für Betriebe im Zusammenhang mit dem Kaliwerk eignet (zum Beispiel für Speditions- und Dienstleistungsbetriebe) und da er über die Möglichkeit eines Bahnanschlusses verfügt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist vermerkt, dass sich das Gebiet aufgrund der Nähe zu den Ortslagen nicht für erheblich belästigende Betriebe eignet. – Es ist unzutreffend, dass der Bebauungsplan im April 2017 erneut durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Der	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			Bebauungsplan Bebauungsplans Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" erneut beschlossen und bekannt gemacht, da Fehler bei der Aufstellung festgestellt wurden. Änderungen der Planung erfolgten nicht. Es wurde somit ein besonderes Vertrauen geschaffen, dass die Ansiedlung des Vorhabens in der Verbandsgemeinde gewünscht ist. Es sind sodann im Jahre 2017 langfristige Lieferverträge mit den Lieferanten von Substraten für die geplante Anlage abgeschlossen worden. Im Juni 2017 war die Planung soweit abgeschlossen, dass ein Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG beim Landesverwaltungsamt Halle eingereicht werden konnte. Eingangsbestätigung vom Amt am 16.08.2017.	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am 21.07.1992 gefasst. Aufgrund eines Ausfertigungsfehlers wurde der Plan lediglich neu ausgefertigt und am 26.04.2017 rückwirkend zum 18.01.1993 in Kraft gesetzt. Eine erneute Ausfertigung stellt ausschließlich einen Verwaltungsakt zur Heilung des Ausfertigungsfehlers dar, der selbständig durch die Verwaltung durchgeführt wird. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgte hierzu nicht. Vielmehr wurde auf der Gemeinderatssitzung am 08.05.2017 das Thema kontrovers diskutiert, so dass der Vorhabenträger keineswegs von einer Zustimmung der Gemeinde zum Vorhaben ausgehen konnte. Im Ergebnis sollte eine Ortsbesichtigung der Biogasanlage Satuelle stattfinden, die jedoch in der Folge unterblieb. Von einen Vertrauen in den ungeänderten Fortbestand des Bebauungsplanes konnte somit nicht ausgegangen werden.	
			– Parallel zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG ist ein Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan gestellt worden, da die geplanten Fermenter, die im Bebauungsplan vorgesehene Bauhöhenbegrenzung verletzt hätten. Der Antrag ist im Vertrauen auf die örtlichen Gegebenheiten, 120 m hohe Abraumhalde und weit über 25 m hohe Industriebauten der K+S GmbH, gestellt worden. Dieser Antrag wurde als nicht zulässig angesehen, so dass die gesamte Anlagenplanung umgestaltet und an die vorgegebenen Höhen angepasst werden musste. Dafür wurden der Genehmigungsantrag und sämtliche Gutachten (außer Baugrundgutachten) neu erstellt und die durchgeführten Planänderungen als Ergänzung zum Genehmigungsantrag vom August 2017 am 05.03.2018 beim Landesverwaltungsamt Halle eingereicht.	– Das Vertrauen auf Gewährung einer Abweichung von einem Bebauungsplan ist nicht begründet. Die angeführten vorhandenen höheren baulichen Anlagen, wie die Abraumhalde und die Industriebauten des Kaliwerkes bestanden bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1992. Trotzdem hat sich der Gemeinderat im Jahr 1992 für die festgesetzten Höhenbegrenzungen im Bebauungsplan entschieden. Insofern ergeben die von der Firma dargelegten Rahmenbedingungen keine Begründung für die Annahme auf Zulässigkeit einer Abweichung. Zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG einschließlich der beantragten Befreiung bezüglich der Einhaltung der Höhenbegrenzung wurde die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg durch das Landesverwaltungsamt mit Posteingang vom 24.08.2017 beteiligt. In der Stellungnahme vom 04.09.2017 zum Antrag hat die Gemeinde darlegt, dass neben der Überschreitung der Traufhöhe generelle Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, insbesondere bezüglich der Beeinträchtigung der Verkehrssicherung, der zu erwartenden wesentlichen Geruchsbelästigungen und der Lagerung wassergefährdender Stoffe. Die Biogas Loitsche GmbH hat somit die Umplanung der Höhe in Kenntnis weiterer, genereller Bedenken der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg vorgenommen ohne ein einvernehmliche Lösung mit der Gemeinde anzustreben. Das hiermit verbundene Risiko eines Scheiterns der Planung im Fall der Sicherung der gemeindlichen Planungsziele durch die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Veränderungssperre, hat der Vorhabenträger in Kauf genommen.	
			– Am 09.08.2019 ist der Antrag auf Bau und Betrieb einer Biogasanlage auf Grund der von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 15.10.2018 beschlossenen und am 27.02.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre gemäß §14 BauGB, vom Landesverwaltungsamt Halle abgelehnt worden. Die Biogas Loitsche GmbH hält weiterhin, insbesondere im Hinblick auf die	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			bereits getätigten Investitionen ins Grundstück, Prüfgebühren zum Netzanschlussbegehren, Planung, Antragsstellung, Gutachten, Notar- und Anwaltskosten an dem Vorhaben Bau und Betrieb einer Biogasanlage im Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche, fest. – Die Biogas Loitsche GmbH kann erkennen, dass in den Planaufstellungsunterlagen keinerlei Auseinandersetzung mit dem Vorhaben ersichtlich ist. Zudem ergibt sich aus S.9 der Entwurfsbegründung, dass einzig die- nicht näher begründeten - Wünsche der Firma K+S GmbH, die Belüftungsschächte des Bergwerks von sämtlichen Gerüchen und Luftveränderungen, unabhängig von ihrer rechtlichen Relevanz, freizuhalten. Eine solche einseitige, interessengeleitete Planung ist nicht zulässig. – Zudem weist die Biogas Loitsche GmbH darauf hin, dass ihr Vorhaben eine wesentliche Bedeutung für die örtliche Wirtschaft hat. Einerseits schafft die Biogas Loitsche GmbH lokale Arbeitsplätze, wie es nach der Entwurfsbegründung auch Ziel des Planes ist, andererseits sorgt die Biogas Loitsche GmbH für lokale Wertschöpfung. – In diesem Zusammenhang ergibt sich auch nicht, wie das Planungsziel (Belebung des Ansiedlungsgeschehens) durch die einschränkende Planung im Plangebiet erreicht werden soll. Das Plangebiet wird seit fast 30 Jahren mit Ausnahme von Magma Naturstein, nicht angenommen. Es bleibt unklar, wie sich das in Zukunft ändern soll, insbesondere wenn das einzige ansiedlungsbereite Unternehmen kurz vor Genehmigungserteilung daran gehindert wird, die - auch öffentlich akzeptierte - Vorhabenplanung zu Ende zu führen. – Nach Auffassung der Biogas Loitsche GmbH sollte die Änderungsplanung beendet werden, jedenfalls aber die Festsetzung 3A gestrichen, mindestens aber so modifiziert wird, dass das Vorhaben der Biogas Loitsche GmbH zulässig bleibt.	– Die Ausführungen zu den betroffenen privaten Belangen und zur Abwägung aller Belange erfolgen gemäß §1 Abs.7 BauGB vor der Fassung des Satzungsbeschlusses. – Die Bewertung der Auswirkungen auf die Bewetterung des Kaliwerkes basieren auf einem Gutachten des Instituts für Bergbau und Spezialtiefbau der TU Bergakademie Freiberg, bearbeitet von Dr.Jürgen Werner vom Januar 2019. Das Kaliwerk Zielitz mit über 1700 Beschäftigten stellt den mit Abstand wichtigsten Arbeitgeber der Region dar. Die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ist gemäß § 1 Abs.6 Nr.8c BauGB ein öffentlicher Belang. Dies trifft ebenso auf die gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB zu berücksichtigende Sicherung der Arbeitsbevölkerung und der Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu. Aufgrund der besonderen Bedingungen im Bergbau und der hohen Anzahl der Arbeitsplätze hat dies für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ein besonderes Gewicht. Hinter diesen gewichtigen Belangen tritt die Schaffung von weniger als 10 Arbeitsplätzen durch die Biogasanlage deutlich zurück. Die Arbeitsplätze und die lokale Wertschöpfung durch eine Biogasanlage lassen sich auch an alternativen Standorten umsetzen. – Anders als vor 30 Jahren, als Gewerbegebiete ohne konkrete Bedarfsermittlung ausgewiesen wurden, ist heute bei Gewerbebauland eine Verknappung eingetreten, die die Vermarktungsmöglichkeiten auch für nicht optimal an das Autobahnnetz angebundene Standorte erhöht. Weiterhin ergibt sich ein weiterer Bedarf aus Entwicklungsabsichten vorhandener Betriebe und dem Erfordernis der Verlagerung von Betrieben in Gewerbegebiete, die sich an ihren alten Standorten in den Ortskernen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen nicht weiter entwickeln können. – Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Belange des Schutzes der Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor Luftschadstoffen und Gerüchen sind abwägungserhebliche Belange von erheblichem Gewicht, weil sie die Allgemeinheit und deren Gesundheit betreffen. Gleichwertig zum Schutz der Wohnbevölkerung erkennt die Gemeinde den Schutz der Arbeitskräfte, die im Kalibergwerk unter Tage bei Temperaturen von über 35 °C arbeiten, als besonders wichtig an. Hierbei geht es um die Erhaltung einer hohen Luftqualität an den Bewetterungsanlagen und die Vermeidung von Geruchsbelastungen. Sie erfordern den Ausschluss von Betrieben, die Gerüche oder	

			– Der Vollständigkeit halber weist die Biogas Loitsche GmbH darauf hin, dass sie gegen die Ablehnung des Genehmigungsantrages durch das Landesverwaltungsamt Halle gerichtlich vorgehen. Das Verfahren befindet sich in der ersten Instanz, ein Termin zur mündlichen Verhandlung besteht noch nicht.	in erheblichem Umfang Luftschadstoffe auf den Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes emittieren. Der Schutz der Arbeitskräfte ist daher aufgrund dieser besonderen tatsächlichen Umstände ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang von Gewicht, auch unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen. In der Abwägung räumt die Gemeinde den für die Planung sprechenden Belangen des Schutzes der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und der Arbeitskräfte des Kalibergwerkes unter Tage den Vorrang ein. Eine vollständige Entwertung des Grundstücks tritt durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ein. Es handelt sich unverändert um eine gewerbliche Baufläche, die noch nicht erschlossen ist, aber für eine gewerbliche Nutzung, die die im geänderten Plan angeführten Zulässigkeiten erfüllt, offen steht. Aus dem im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes beigebrachten Gutachten ergeben sich weitere Änderungserfordernisse, insbesondere in Bezug auf den Ausschluss von Betrieben mit einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen, die in einer 2.Änderung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden sollen. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	05.03.2020 16.06.2020	– Mit der Bauleitplanung werden städtebauliche Belange der Gemeinden nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Stadt Wolmirstedt	02.03.2020 15.06.2020	– Die Planungen stehen den öffentlichen Belangen der Stadt Wolmirstedt nicht entgegen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" - Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Behörde oder des TÖB	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	Avacon Netz GmbH	23.03.2020	– Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" in Loitsche befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der Gashochdruckleitungen Heinrichsberg-Zielitz, GTL0002050 (PN16/ DN300) und Detershagen-Zielitz, GTL0002034 (PN16/ DN200) sowie der Fernmeldeleitungen. Die aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen der erneuten Prüfung.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			– Gashochdruck: Die sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gashochdruckleitungen GTL0002050 (PN16/ DN300) und GTL0002034 (PN16/ DN200) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG §49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G463(A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitungen GTL0002050 und GTL0002034 beträgt jeweils 6m. Das heißt, 3m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen verweist die Avacon auf das Merkblatt DVGW GW125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.	– Die Leitungen verlaufen innerhalb der gewerblichen Bauflächen der Gewerbe- und Industriegebiete angrenzend an die öffentliche Straße Am Mittelfeld. Sie sind nicht in der Planzeichnung verzeichnet, aufgrund der dinglichen Sicherung jedoch gesichert. Da die Planzeichnung nicht Gegenstand der Änderung ist, kann die Leitung nicht in die Planzeichnung aufgenommen werden. Der übergebene Leitungsplan und die Hinweise zu den Beschränkungen im Leitungsbereich werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.	
			– Für den Fall, dass die Gashochdruckleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) ist zu berücksichtigen, dass die Avacon eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigt. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Fernmelde: Für die sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 1m. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls die Fernmeldekabel durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden.	– Die Fernmeldeleitung befindet sich im Abstandsstreifen der vorstehend aufgeführten Gasleitung. Die Hinweise hierzu werden in die Begründung aufgenommen.	
		09.06.2020 03.07.2020	– Im Bereich der Anfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. – Die Avacon Netz GmbH hat die Unterlagen im Hinblick auf ihre	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Sicherung der Leitungen der Avacon Netz GmbH ist	kein Beschluss erforderlich

			Belange überprüft. Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.	nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens, das sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen bezieht. Die Leitungen sind durch Grunddienstbarkeiten gesichert. Das Erfordernis für eine zusätzliche Sicherung im Bebauungsplan ist nicht erkennbar. Der Leitungsbestand ist in der Anlage zur Begründung angeführt, so dass jeder Bauherr hiervon Kenntnis nehmen kann.	
3.2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.03.2020	– Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Bei der Planung/ Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. – Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Die Deutsche Telekom fordert die Gemeinde auf, sie unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase feststellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. – Die im anliegenden Fall dargestellte Erschließung ist zur Prüfung/Medienentscheidung der Breitband-Anschlüsse (VDSL/ DSL/ FTTH-Glasfaser). Sobald eine Antwort vorliegt, wird sich die Deutsche Telekom umgehend bei der Gemeinde melden.	– Gemäß der übergebenen Leitungspläne verlaufen die Leitungen parallel zur Straße Am Mittelfeld, entlang der Landesstraße L44 und vom Betrieb Magna zur Landesstraße L44. Die Hinweise auf Leitungen werden in die Begründung aufgenommen. – Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		08.07.2020	– Durch die Änderungen werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Die Stellungnahme vom 30.10.2019 gilt weiterhin. – Bei Planänderungen ist die Telekom Deutschland GmbH erneut zu beteiligen.	– Die Stellungnahme vom 30.10.2019 wurde im Rahmen des Entwurfsbeschlusses vom 24.02.2020 in die Abwägung eingestellt. Die dort gegebenen Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgetragen. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.3.	Industrie- und Handelskammer	25.03.2020	– Die Industrie- und Handelskammer verweist auf die Notwendigkeit, dass für das bestehende Unternehmen der Bestandsschutz gewährleistet wird (siehe auch städtebauliche Entwicklungsgarantie im Sinne §1(10) BauNVO; erweiterter Bestandsschutz) und die Änderung der Festsetzungen beim Unternehmen zu keiner Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit führt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Dies ist gewährleistet.	kein Beschluss erforderlich
3.4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	26.02.2020 11.06.2020	– Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu archäologischen Belangen wurde in den Entwurf aufgenommen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		10.06.2020	– Von den Änderungen sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	23.03.2020	– Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten nochmals Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. – Bergbau: Die Stellungnahme vom 20.11.2019 gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Stellungnahme vom 20.11.2019 wurde im Rahmen des Entwurfsbeschlusses vom 24.02.2020 in die Abwägung	kein Beschluss erforderlich

			erhoben. – Geologie: Die Stellungnahme vom 20.11.2019 ist weiterhin gültig.	eingestellt. Abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgetragen. – Die Stellungnahme vom 20.11.2019 wurde im Rahmen des Entwurfsbeschlusses vom 24.02.2020 in die Abwägung eingestellt. Abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgetragen.	
3.6.	Landesstraßen-baubehörde Regionalbereich Mitte	27.03.2020	– Die Landesstraßenbaubehörde stimmt der 1.Änderung des Bebauungsplanes zu.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.7.	Landesver-waltungsamt	06.03.2020 11.06.2020	– Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. – Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		06.03.2020 24.06.2020	– Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt. – Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bebauungsplan auf Flächen erstreckt, die als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzt sind (Ohre). In Überschwemmungsgebieten gelten die baulichen und sonstigen Schutzbestimmungen nach §§78, 78a und 78c WHG.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Planzeichnung ist nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes. Das Überschwemmungsgebiet betrifft keine Fläche im Plangebiet, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind, sondern Grünflächen und die Flächen der Niederschlagswasserrückhaltung. Zur Kennzeichnung des Überschwemmungsgebietes wurde ein Übersichtsplan als Anlage 4 in die Begründung aufgenommen..	kein Beschluss erforderlich
		16.03.2020 01.07.2020	– Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. – Die Zuständigkeit zur Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde im Landkreis Börde.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
		28.04.2020 10.07.2020	– Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" der Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg. Insbesondere die textlichen Festsetzungen 3A und 3D sollen dazu dienen, schädliche Umwelteinwirkungen durch Störfälle, Luftschadstoffe, Gerüche und Lärm in benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (sowohl Wohnbebauung als auch Beschäftigte in Nachbarbetrieben) zu vermeiden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.8.	Landkreis Börde	19.03.2020	– Kreisplanung / Regionalplanung: Die Stellungnahme vom 08.11.2019 (AZ: 2019-03885) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. – Bauleitplanung: Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan. – Bauordnung / Bauaufsicht: Die Firma MAGNA Naturstein Loitsche erhielt unter dem Aktenzeichen 00193/1993 die erste Bau-genehmigung und hat sich im Laufe der letzten Jahre rasant entwickelt, was sich auch im Flächenbedarf niederschlug. So beträgt die bebaute Fläche ca. 3 ha (Werkstatt, Sägehalle, Büros usw.) und die Lager- und Abstellflächen inclusive Wallanlage ca. 4,4 ha. Diese Lagerfläche liegt deutlich über die zulässigen 25 %	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eingeschätzt, dass die Änderung nicht raumbedeutsam ist. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Firma MAGNA Naturstein Loitsche kann gemäß der textlichen Festsetzung Nr.3C 3.Satz mögliche Ausnahmen als bestehender Betrieb in Anspruch nehmen. Eine ausschließlich eine Firma begünstigende Festsetzung ist nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar. Hingegen ist eine Unterscheidung zwischen Bestandsbetrieben und	Der Anregung wird nicht gefolgt.

			und wurde unter Punkt 3C auf Seite 11 erwähnt. – Hinweis: Es sind die Flächenanteile für Bebauung, Lager- und Freiflächen, Zuwegung und Grünflächen der bestehenden Firma MAGNA ist zu ermitteln. Die Festlegung, dass für das Plangebiet maximal 25% Flächeninanspruchnahme für Lager- und Abstellflächen zulässig sind, sollte durch den Zusatz "Ausnahmsweise zulässig ist für die Fa. MAGNA eine Überschreitung des prozentualen Anteils an Lager- und Abstellflächen zur Gesamtfläche". Begründung: Entsprechend der Kenntnis genauer Zahlen kann abgeschätzt werden, welche Entwicklungspotentiale das Natursteinwerk MAGNA hinsichtlich seiner Flächenausdehnung noch besitzt. – vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. – Recht und Ordnung / Gefahrenabwehr: Die Problematik Kampfmittel ist ausreichend beachtet, Ergänzungen oder Erweiterungen sind nicht erforderlich. Bei Beibehaltung des Textes, bestehen gegen die 1.Änderung keine Einwände. – Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. – Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. – Naturschutz und Forsten / Naturschutz: keine Bedenken – Wasserwirtschaft /_Abwasser: Es bestehen keine Bedenken gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. – Niederschlagswasser: keine Einwände – Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. – Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche". – Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. – Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Neuansiedlungen zulässig, da der bereits vorhandene Betrieb seinen Standort in Kenntnis des bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gewählt hat und eine Neuansiedlung dies in Kenntnis des geänderten Planes entscheiden kann. Die Festsetzung des 3.Satzes des Punktes 3C reicht aus für das Unternehmen, dass im Plangebiet bereits ansässig ist, Ausnahmen zu zulassen. Dies trifft auch auf Betriebserweiterungen zu, denn es kommt allein darauf an, dass der Betrieb bereits vor der Änderung des Bebauungsplanes im Plangebiet bestanden hat. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
		08.06.2020	– Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Börde vom 19.03.2020 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	02.03.2020	– Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 27.02.2020 die Unterlagen zur landesplanerischen Abstimmung nach §13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese wurden zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 01.11.2018-2420002-01). Entsprechend dem Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a)-p) genannten Maßnahmen/ Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben wird gebeten, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten. – Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das MLV, Referat 44, von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format in Kenntnis zu setzen.	– Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
		24.03.2020	– Landesplanerische Abstimmung gemäß §13 Landesentwicklungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Zum Vorentwurf vom Juni 2019 hatte sich das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr mit Schreiben vom 29.11.2019 zum Vorhaben geäußert. Für den nunmehr vorliegenden Entwurf vom Januar 2020 wird das Schreiben vom 29.11.2019 weiterhin aufrecht erhalten. – Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist bezüglich der regionalplanerischen Ziele in Aufstellung am Vorhaben zu beteiligen. Weitere Informationen sind unter www.regionale-planung.de zu finden. – Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Raumordnungsgesetz (ROG) verwiesen. – Hinweis zum Raumordnungskataster: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend §16 Abs.1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag werden die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489). – Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Das ROK beinhaltet die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen u.a. zum obigen Vorhaben. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	– Die Stellungnahme vom 29.11.2019 wurde im Rahmen des Entwurfsbeschlusses vom 24.02.2020 in die Abwägung eingestellt. Sie enthält den Hinweis, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft und nachgewiesen wurde. Im weiteren wird an die Regionale Planungsgemeinschaft verwiesen. – Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. – Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
3.10.	Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg	26.03.2020	– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Gegenwärtig wird der 2.Entwurf vorbereitet. Mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" zwischen OL Zielitz und OL Loitsche soll der 1993 in Kraft gesetzte Bebauungsplan Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" nach 26 Jahren geändert werden. Gegenstand der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbe- und Industriegebiet Loitsche" sind ausschließlich textliche Festsetzungen, welche hinsichtlich der Nutzung durch Störfallbetriebe, Freiflächenphotovoltaikanlagen und Betrieben mit hohem Lagerplatzbedarf eingeschränkt werden sollen. Die tatsächliche Nutzung ist derzeit zum Großteil Ackerbaufläche, Grünland und eine gewerbliche Nutzung (Magna Natursteingroßhandel). Letztere nimmt etwa eine Größe von ca. 8ha ein. Das Gewerbegebiet soll beibehalten werden wegen dem möglichen Bahnanschluss, Betrieben mit Bezug und der Nähe zum Kaliwerk Zielitz und dem Ziel der Arbeitsplätzeschaffung durch wenig Flächenverbrauch. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1.Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. – Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	– Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	
3.11.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	11.03.2020	– Nach Prüfung des Entwurfes der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. teilt der WWAZ mit, dass es seitens des WWAZ keine Bedenken gegen die Änderungen gibt. – Der WWAZ weist darauf hin, dass die dort ansässige Firma MAGNA Naturstein GmbH über eine betriebseigene Trinkwasseranschlussleitung mit einem Wasserzählerschacht versorgt wird, der sich im nördlichen Bereich der Landesstraße L44 befindet und dort an die zentrale Trinkwasserleitung des WWAZ anschließt. – Bei weiteren Ansiedlungen sind die Erschließungsmöglichkeiten hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung zu prüfen und rechtzeitig mit dem WWAZ abzustimmen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Hinweis betrifft nicht die Inhalte der 1.Änderung des Bebauungsplanes. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich